



A. PLANLEGENDE

- 1. Festsetzungen**
- Straßenverkehrsfläche
 - private Grünflächen
 - öffentliche Grünfläche
 - Lärmschutzwand
 - Wasserflächen
 - Gehweg
 - private Parkplätze
 - geplante Bepflanzung
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Baugrenze (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
 - mögliche Grundstücksgrenzen
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- 2. Hinweise**
- bestehende Flurstücksgrenzen
 - Flurstücknummern
 - bestehende Wohn-/Nebengebäude
 - Bebauungsvorschlag
 - mögliche Grundstücksnummern
 - Grundstücksfläche (ca. -Angabe)
 - Sichtdreiecke
 - Nutzungsschablonen Zone 1 und 2

FESTSETZUNGEN

A. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)

- 1. Art der baulichen Nutzung**
 (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1-11 BauNVO)
 Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO Abs. 1 und 2
- 2. Maß der baulichen Nutzung**
 (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1-11 BauNVO)
- z.B. II Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze), zwei Vollgeschosse
- z.B. 0,3 Grundflächenzahl
- z.B. 0,6 Geschossflächenzahl (Höchstgrenze)
- Zulässig sind Einzel-, Doppelhäuser oder Hausgruppen nach Planschrieb.
- Die maximal zulässige Firsthöhe beträgt 9,50 m. Diese wird von der Oberkante Rohdecke des Erdgeschosfußbodens (OKRD EG) gemessen. Die OKRD EG eines Gebäudes darf nicht höher als 0,50 m über der bestehenden oder geplanten Höhe der Straßenachse liegen.
- 3. Bauweisen**
- 3.1 Bauweise**
- zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser
- o offene Bauweise
 - PD / SD Pultdach / Satteldach
 - < 30° Dachneigung
- Die Errichtung von baulichen Anlagen ist nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Abweichend davon ist die Errichtung von Garagen an der Grundstücksgrenze nach Art. 6 Abs. 9 BauBO zulässig, auch wenn diese mit dem Hauptgebäude verbunden sind.
- Seitliche Abstandsflächen von Wohnhauptgebäuden können bis auf 3 m Grenzabstand reduziert werden.

4. Grünordnung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)

Bäume und Sträucher sind zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Bei Ausfall ist entsprechend Ersatz zu leisten. Es dürfen nur standortgerechte Gehölze gepflanzt werden:

Bäume: z.B.: Stieleiche, Rotbuche, Bergahorn, Esche, Eberesche, Spitzahorn, Obstbäume

Sträucher: z.B.: Hasel, Weißdorn, Schneeball, Hartriegel, Pfaffenhütchen

Bei der Bepflanzung der Gartenflächen ist ein Nadelgehölzanteil von max. 10 % zulässig.

B. Örtliche Bauvorschriften (Art. 81 BauBO)

- 1. Gestaltung der Dächer**
- Im allgemeinen Wohngebiet sind Pult-, Sattel- und mit einer Neigung von < 30° zulässig. Bei Garagen und Nebengebäuden mit einer Höhe von maximal 3m sind Flachdächer zugelassen.
- Als Dacheindeckung ist eine Naturrote oder grau Ziegeleindeckung und eine Metalldeckung in gleicher Farbgebung zugelassen.
- Die Dächer der Garagen und Nebengebäude sind bei eventueller Grenzbebauung mit der Garagengestaltung des Nachbargrundstückes abzustimmen.
- Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen auf den Dächern sind zu einheitlichen geordneten Elementen zusammenzufassen.
- Dachaufbauten sind in Form von Schlepp- oder Giebelgauben zulässig.
- 2. Gestaltung der Gebäude**
- Alle Gebäude sind mit Außenputz oder mit einer Holzfassade in hellem Farbton auszuführen. Auffallend gemusterter Putz ist unzulässig. Zur Gliederung der Baukörper sind Holz, helles Sichtmauerwerk und Sichtbeton zulässig. Es sind Flächenfüllungen aus Glas möglich.
- 3. Garagen, Carports, Stellplätze**
- Garagengebäude können auch außerhalb der für das Hauptgebäude verbindlichen Baugrenzen liegen. Die Vorplätze vor den Garagen sind in einer Tiefe von mind. 5,00 m ab Straßenbegrenzungslinie offen zu halten.
- Festgesetzt werden 1,5 Stellplätze je Wohneinheit.
- 4. Gestaltung der Einfriedungen und unbebauten Flächen**
- Einfriedungen:**
 Die Grundstücke können zwischen den Grundstücken durch hinterpflanzte Metall- oder Maschendrahtzäune abgetrennt werden. Ansonsten sind Zäune zur Straße hin aus senkrechten Holzlatzen oder schichten Metallzäunen herzustellen: Zaunhöhe inkl. Sockel 1,20 - 1,50 m, max. Sockelhöhe: 50 cm
- Unbebaute Flächen:**
 Je 300 m² Grundstücksfläche ist ein großkroniger heimischer Laubbaum oder Obstbaum zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.
- Das natürliche Gelände ist grundsätzlich unverändert zu belassen. Eventuell notwendige Geländeänderungen können nur in Einvernehmen mit der Stadt Herrieden vorgenommen werden.

C. Nachrichtliche Hinweise

- 1. Grundstücksentwässerung**
 Die Abwasserbeseitigung erfolgt im Mischsystem.
- 2. Sicherung unterirdischer Versorgungsleitungen**
 Bei der Baumpflanzung ist darauf zu achten, dass die Bäume mind. 2,50 m Entfernung von Versorgungsanlagen gepflanzt werden. Sollte dieser Mindestabstand im Einzelfall unterschritten werden, sind Schutzmaßnahmen für die betroffenen Anlagen erforderlich. (DIN 1998) ist einzuhalten.
- 3. Denkmalschutz**
 Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bay. Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Nbg.) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde, gem. Art. 8 DStmG.
- 4. Anschluss an landwirtschaftliche Flächen**
 Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen ist zu dulden. Von landwirtschaftlichen Flächen ausgehende Staub- und Geruchsmissionen müssen geduldet werden. Die Bewirtschaftung auch in späteren Abendstunden und zu Erntezeiten muss uneingeschränkt möglich sein.

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Stadtrat Herrieden hat in der Sitzung vom _____ die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Burgerfeld" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht.
 - Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom _____ hat in der Zeit vom _____ bis _____ stattgefunden.
 - Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom _____ hat in der Zeit vom _____ bis _____ stattgefunden.
 - Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom _____ wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ beteiligt.
 - Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom _____ wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegt.
 - Die Stadt Herrieden hat mit Beschluss des Stadtrats vom _____ die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Burgerfeld" gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom _____ als Satzung beschlossen.
- Stadt Herrieden, den _____
1. Bürgermeister, Alfons Brandl
- Stadt Herrieden, den _____
1. Bürgermeister, Alfons Brandl



Bebauungsplan
"Wohnen im Burgerfeld"

- Vorentwurf -
 Planteil: Maßstab 1:1000

2016041/Bebauungsplan1001_PL1

Ingenieurbüro Willi Heller

Schemberg 30, 91567 Herrieden, Tel.: 09825/9296-0, Fax: 09825/9296-50
 Internet: www.w-heller.de, E-Mail: info@w-heller.de